

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Nicaragua

(Republik Nicaragua)

Stand: Juli 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** in Form eines aktuellen Auszuges aus dem Zivilregister mit Vermerk der Auflösung der Ehe
2. **Scheidungsurteil** des zuständigen Gerichts

oder

Notarielle Bestätigung der einverständlichen Scheidung

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Nicaragua sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.